## Landgericht Münster



-012- Landgericht Münster, Am Stadtgraben 10, 48143 Münster

Rechtsanwälte Dr. Schröck Landsberger Str. 155 80687 München

09.05.2022

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 012 O 36/22

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter Frau Zurholt Durchwahl 0251/494-2959

Ihr Zeichen: 36/21JS24/JS

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

wird darauf hingewiesen, dass der Rechtsstreit gemäß §§ 23 b GVG i.V.m. 111 Nr. 10 FamFG zur Zuständigkeit des Familiengerichts gehört.

Über die Zuständigkeit ist insoweit gemäß § 17 a Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 S. 1 GVG von Amts wegen zu entscheiden. Eventuell haben Sie die Wahl unter mehreren örtlich zuständigen Gerichten.

Falls Sie keine andere Wahl begründen, würde das Gericht den Rechtsstreit an die zuständige Abteilung für Familiensachen des Amtsgerichts Bocholt verweisen.

Anschrift Am Stadtgraben 10 48143 Münster Sprechzeiten Mo., Di. 08:30 - 15:00 Uhr, Mi. -Fr. 08:30 - 14:30 Uhr Telefon 0251/4940 Telefax: 0251 494-2499

Nachtbriefkasten: Am Stadtgraben 10, 48143 Münster Konten der Zahlstelle Münster: Postbank IBAN DE67 4401 0046 0000 1864 67

Verkehrsanbindung: Bus vom Bahnhof: Linie 11,12,13 und 22, Haltestelle: Landgericht

Die Kammer geht nach wie vor davon aus, dass es sich um eine sonstige Familiensache nach § 266 Abs. 1 Nr. 3 FamFG handelt, da die Parteien ehemals miteinander verheiratet waren und die geltend gemachten Ansprüche im Zusammenhang mit der Trennung bzw. Scheidung der Parteien stehen. In geringem Umfang wird mit dem Antrag zu 1) eine Nutzungsentschädigung für den Zeitraum vor Rechtskraft der Scheidung begehrt und im Übrigen für den Zeitraum danach. Dies mag einen Einfluss darauf haben, ob sich die geltend gemachte Nutzungsentschädigung nach § 1361b Abs. 3 S. 2 BGB oder nach § 745

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten in Rechtssachen durch die Justiz in Nordrhein-Westfalen finden Sie unter: www.justiz.nrw/datenschutz/rechtssachen.

## Landgericht Münster



Seite 2 von 2

Abs. 2 BGB richtet. In beiden Fällen handelt es sich aber um eine familienrechtliche Streitigkeit, nämlich entweder nach § 111 Nr. 5 FamFG oder § 111 Nr. 10 FamFG (OLG Brandenburg, Beschluss vom 8.11.2017 – 13 WF 257/17; BeckOK FamFG/Schlünder, 42. Ed. 1.4.2022, FamFG § 266 Rn. 15; Keidel/Giers, 20. Aufl. 2020, FamFG § 266 Rn. 15).

Hierüber soll ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss entschieden werden. Es besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **innerhalb einer Woche**.

Mit freundlichen Grüßen Badia Richterin

Beglaubigt Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle Landgericht Münster

